

## FAQ Exkursionen an der ETH Zürich

### 1. Wo kann ich mich generell zum Thema Versicherungen an der ETH Zürich informieren?

Auf der Website der Abteilung Finanzdienstleistungen finden sich umfangreiche Informationen zum Thema Versicherungen an der ETH:

<https://www.ethz.ch/services/de/finanzen-und-controlling/versicherungen.html>

Arbeitnehmer können sich zudem bei den für sie zuständigen Personalchefs, Studierende beim Rektorat zur Versicherungssituation informieren:

<http://www.rektorat.ethz.ch/students/admin/insurance>

### 2. Wer haftet bei individueller Anreise zu einer / Abreise von einer Exkursion? (Wenn z.B. die ganze Gruppe mit der Bahn anreist und ein Student / eine Studentin aus irgendwelchen Gründen mit dem Privatauto oder Fahrrad kommen oder mit dem Gleitschirm abreisen möchte.)

Die Versicherungssituation bei Unfällen ist die, dass ETH-Mitarbeitende obligatorisch über den Arbeitgeber – für Betriebs- (BU) und Nichtbetriebsunfall (NBU) – unfallversichert sind, während die Studierenden via Krankenkasse gegen Unfall versichert sind. Es spielt dabei keine Rolle, ob ein Unfall auf dem Weg ins Büro, zum Bahnhof oder bei der Anreise zum Exkursionsort passiert.

ETH-Mitarbeitende und Studierende sind also unfallversichert, egal ob sie mit dem Fahrrad auf dem Weg zur ETH oder auf der Anreise zum Exkursionsort verunfallen.

### 3. Hafte ich als Exkursionsleiter/-in, wenn ein Student / eine Studentin schlecht ausgerüstet kommt? (Wenn z.B. ein Student / eine Studentin barfuss zu einer Exkursion in den Wald anreist und meint, dass dies kein Problem sei. Oder wenn er/sie betrunken ist.) Muss ich ihn/sie zuhause lassen? Was, wenn er/sie sich verletzt?

Die Teilnehmenden sind in der Vorbereitung zur Exkursion auf die dafür allenfalls benötigte spezielle Ausrüstung und gesundheitliche Kondition hinzuweisen. Ist jemand bereits bei der Abreise offensichtlich krank (z.B. Grippe), angetrunken oder nicht entsprechend ausgerüstet, darf er/sie an der Exkursion nicht teilnehmen. Dafür hat der Exkursionsleiter / die Exkursionsleiterin Sorge zu tragen.

### 4. Muss ich als Exkursionsleiter/-in eine Notfallapotheke dabei haben? Falls ja, was muss / sollte darin enthalten sein?

Eine Notfallapotheke – immer auf die Bedürfnisse der jeweiligen Exkursion angepasst – empfiehlt sich aufgrund der Sorgfaltspflicht, die der ETH Zürich bzw. der jeweiligen Professur als Veranstalterin der Exkursion obliegt, in jedem Fall. Der folgende Link<sup>1</sup> enthält Informationen zur Notfallapotheke bei Gebirgsexpeditionen sowie eine Minimallösung für deren Inhalt:

<http://www.franzberghold.at/pdf/Rucksackapotheke.pdf>

### 5. Dürfen teilnehmende Studierende (Miet-)Fahrzeuge der ETH (bzw. Europcar) lenken? Besteht die gleiche Versicherung wie bei Mitarbeitenden bzw. angestellten Hilfsassistenten?

Ja, wenn diese Personen die Bestimmungen über das Anmieten von Fahrzeugen der betreffenden Mietgesellschaft (Europcar) erfüllen, also über einen gültigen Fahrausweis, das nötige Alter, etc. verfügen (vgl. [http://www.europcar.ch/EBE/module/render/generalconditions?locale=de\\_CH](http://www.europcar.ch/EBE/module/render/generalconditions?locale=de_CH)). Auch hier gilt: Studierende sind grundsätzlich über ihre Krankenkasse unfallversichert, Mitarbeitende über die Suva.

---

<sup>1</sup> Zugriff am 21.4.2016.

**6. Wer haftet für Vorkommnisse in der Freizeit auf mehrtägigen Exkursionen (z.B. Unfall beim Kochen des Abendessens in der Gruppenunterkunft, Sachbeschädigung, Fahrt mit Privatauto, Fahrt mit ETH-Auto)?**

Aktivitäten in engem Zusammenhang mit der Veranstaltung können grundsätzlich als Programmbestandteil verstanden werden (z.B. gemeinsames Kochen). In diesen Fällen haftet die ETH Zürich bei Sachbeschädigungen, wenn diese durch ETH-Mitarbeitende und Studierende bei Dritten verursacht werden. Studierende können aber von der ETH für alle Schäden, die sie anrichten, belangt werden; aus diesem Grund wird empfohlen, dass sie eine private Haftpflichtversicherung abschliessen.

Wenn sich die Teilnehmenden, egal ob Mitarbeitende oder Studierende, allerdings ausserhalb der eigentlichen ETH-Veranstaltung bewegen und dabei einen Schaden verursachen, haften sie für ihr Tun eigenverantwortlich. Es wird diesbezüglich der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

Bei Unfällen im Privatauto haftet die entsprechende Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters.

**7. Sind die Exkursionsteilnehmer/-innen REGA-versichert?**

Die Rega ist keine Versicherung. Es gibt aber die Möglichkeit mittels Gönnerschaft oder Zusatzversicherung bei gewissen Krankenkassen Rega-Leistungen im Notfall ggf. kostenlos zu beanspruchen.

Vgl. auch das Merkblatt der Rega: [http://www.rega.ch/pdf/einsatz/Erste\\_Hilfe\\_flyer\\_de.pdf](http://www.rega.ch/pdf/einsatz/Erste_Hilfe_flyer_de.pdf)

**8. Wen muss ich bei einem Unfall (ausser den Rettungsdiensten) informieren? Angehörige des Opfers? Krisenstab der ETH?**

Die Angehörigen des Opfers sind, falls sie bekannt sind, in jedem Fall unverzüglich zu informieren. Die Personalabteilung der ETH ist zwecks Meldung an die Suva über den Unfall von Mitarbeitenden, das Rektorat über Unfälle von Studierenden zeitnah durch die Professur zu informieren. Sind die Medien involviert, kann der HK-Mediadesk, Tel.-Nr. 044 632 41 41, angerufen werden, der in Sachen Umgang mit der Presse Support anbietet. Hat ein Ereignis Krisencharakter, kann ebenfalls der Mediadesk kontaktiert werden und dieser informiert dann ggf. SGU.

**9. Bestehen seitens der ETH Strukturen, die einen im Notfall unterstützen (z.B. Care-Team)?**

Es besteht ein HK-Mediadesk; ein Care-Team gibt es nicht. Die Alarmierung bei Unfällen auf ETH-Gelände hat immer via 888 auf die Alarmzentrale zu erfolgen. Befinden Sie sich in einem Berggebiet, gibt es entsprechende Infrastrukturen für die Bergrettung:

z.B.: <http://www.alpinerettung.ch/>, Notfall-Nr. der Rega 1414.

**10. Kann ich davon ausgehen, dass ich – wenn ich betreffend Information und Vorsichtsmassnahmen gesunden Menschenverstand walten lasse – persönlich nicht haftbar gemacht werden kann?**

Diesbezüglich gilt Artikel 6 des «Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)» vom 20. März 1998: Demnach ist «der Arbeitgeber [...] verpflichtet, zum Schutze der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind». Der Arbeitnehmer wiederum ist «verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen». <sup>2</sup> Es besteht also eine gegenseitige Pflicht und Verantwortung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezüglich Planung und Umsetzung von Sicherheits-relevanten Massnahmen.

---

<sup>2</sup> SR 822.11

Haftbarkeit: Sie könnten persönlich und direkt, wenn überhaupt, nur im strafrechtlichen Sinne belangt werden. Die ETH Zürich haftet gemäss «Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten» (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 14. März 1958 für alle Schäden, welche ETH-Mitarbeitende verursachen, seien dies Personen- oder Sachschäden.<sup>3</sup> Bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verschulden kann die ETH Zürich jedoch Regress auf fehlbare ETH-Mitarbeitende nehmen.

---

<sup>3</sup> SR 170.32